

Fachschaftsordnung der Fachschaft Chemieingenieurwesen des Karlsruher Institutes für Technologie (KIT)

Nach Beschluss durch die Fachschaftsversammlung Chemieingenieurwesen
vom **xx.xx.2013** und des Studierendenparlaments der Verfassten
Studierendenschaft des Karlsruher Institutes für Technologie (KIT) vom
xx.xx.2013.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffsklärung	3
§ 2 Organe der Fachschaft Chemieingenieurwesen	3
§ 3 Fachschaftssprecher	4
§ 4 Fachschaftsleiter	4
§ 5 Änderung der Fachschaftsordnung	4
§ 6 Weitere Regelungen	4
§ 7 Inkrafttreten	4

In dieser Fachschaftsordnung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

Präambel

Die Fachschaft Chemieingenieurwesen des Karlsruher Institutes für Technologie (KIT) (im weiteren Fachschaft genannt) ist Teil der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Institutes für Technologie (KIT).

Diese Fachschaftsordnung richtet sich nach der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Institutes für Technologie (KIT) (im weiteren Organisationssatzung genannt).

Die Fachschaft bildet zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Fachschaftsordnung zusammen mit der Fachschaft Maschinenbau eine Arbeitsgemeinschaft. Diese Fachschaftsordnung regelt deshalb nur die laut Organisationssatzung nicht übertragbaren Kompetenzen. Weitere Regelungen enthält die Gemeinsame Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen am KIT. Diese Regelung gilt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Fachschaftsordnung für beide Fachschaften gleichermaßen.

§ 1 Begriffsklärung

- (1) Alle an der Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik (CIW) des KIT immatrikulierten Studenten sind Mitglieder der Fachschaft.

§ 2 Organe der Fachschaft Chemieingenieurwesen

- (1) Fachschaftsversammlung (gemäß Organisationssatzung §31)
 - a) Die Fachschaftsversammlung ist das beschließende Organ der Fachschaft.
 - b) Die Fachschaftsversammlung wird vom Fachschaftsvorstand mindestens einmal pro Semester und auf Antrag von mindestens 5% der Fachschaftsmitglieder einberufen. Bei der Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen werden. Die Fachschaftsversammlung muss mindestens 5 Werktage im Voraus durch Aushang angekündigt werden.
 - c) Aufgaben der Fachschaftsversammlung sind:
 - I. Beschluss der Änderung der Fachschaftsordnung
 - II. Genehmigung des Haushaltsplans der Fachschaft
 1. Bei Ablehnung des durch den Finanzreferenten vorgeschlagenen Haushaltsplanes muss unverzüglich eine weitere Fachschaftsversammlung einberufen werden. Diese hat innerhalb der folgenden zwei Wochen stattzufinden.
 - III. Einsetzen der Wahlleiter
 - IV. Einsetzen von Kassenprüfern
 - V. Bestätigung der Vertreter in der Fachschaftskonferenz (FSK)
 - d) Alle weiteren Aufgaben und Beschlüsse werden an die Gemeinsame Fachsitzung übertragen.
 - e) Jedes Fachschaftsmitglied ist auf der Fachschaftsversammlung stimm- und antragsberechtigt.
 - I. Auf Antrag können Abstimmungen geheim abgehalten werden. Diesem Antrag ist stattzugeben.
 - f) Die Fachschaftsversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordentlich einberufen wurde. Die Fachschaftsversammlung kann mit 10% aller Stimmen und zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Neuwahl des Fachschaftsvorstands innerhalb von 4 Wochen zu veranlassen. Auf derselben Fachschaftsversammlung müssen die Wahlleiter gewählt werden.
 - g) Das Protokoll muss zeitnah, öffentlich und von der Sitzungsleitung unterschrieben ausgehängt werden.
- (2) Fachschaftsvorstand
 - a) Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft.
 - b) Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprechern.
 - c) Der Fachschaftsleiter ist Vorsitzender des Fachschaftsvorstandes.
 - d) Die Aufgaben des Fachschaftsvorstandes sind wie folgt.

- I. Der Fachschaftsvorstand wählt ein Fachschaftsmitglied, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates Chemieingenieurwesen teilnimmt.
 - II. Der Fachschaftsvorstand entsendet Vertreter in die Fachschaftenkonferenz (FSK) der Verfassten Studierendenschaft. Diese müssen von der Fachschaftsversammlung bestätigt werden.
- e) Der Fachschaftsvorstand ist der Fachschaftsversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 3 Fachschaftssprecher

- (1) Es gilt §4 der Gemeinsamen Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen.

§ 4 Fachschaftsleiter

- (1) Es gilt §5 der Gemeinsamen Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen.

§ 5 Änderung der Fachschaftsordnung

- (1) Änderungen der Fachschaftsordnung können nur von der Fachschaftsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegeben Stimmen beschlossen werden.

§ 6 Weitere Regelungen

- (1) Die Gemeinsame Fachschaftsordnung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen gilt in Ergänzung zu dieser Fachschaftsordnung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Fachschaftsordnung tritt sofort nach endgültigem Beschluss durch Fachschaftsversammlung und Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des KIT in Kraft.